Amtsgericht Meldorf

- 84 C 1099/13 -

25697 Meldorf, 29. Oktober 2013
Domstraße 1, Postfach 824
Telefon: 04832 - 87 1376

Beschluss

EINGEGANGEN
29. OKT. 2013
RECHTSANWALT
MÜLLER

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Müller & Partner,
Am Markt 5, 25712 Burg,
AZ: 241/13

gegen

- Antragsgegnerin -

wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

> Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, das von dem Antragsteller bei der Antragsgegnerin eingerichtete Girokonto mit der Konto-Nr.: 5562350 bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache weiter zu führen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf bis zu 500 € festgesetzt.

Gründe:

Die Entscheidung beruht auf §§ 935, 940 ZPO. Sie ergeht wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung.

Der Antragsteller hat einen Sachverhalt vorgetragen und durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht, der den sofortigen Erlass dieser einstweiligen Verfügung erfordert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen in dem Beschluss des Landgerichts Itzehoe vom 22.10.2013 (Az.: 1 T 80/13) verwiesen.

Rakel
Richterin

Ausfertigung

1 T 80/13
84 C 1099/13 Amtsgericht Meldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Partner, 25712 Burg/Dithm. -

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Itzehoe am 22.10.2013 durch den Richter am Landgericht Richter am Landgericht Dr. Henneberg beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts Meldorf vom 27.09.2013 abgeändert.

Dem Antragsteller wird Prozeßkostenhilfe für das beabsichtigte einstweilige Verfügungsverfahren in erster Instanz gewährt.

Rechtsanwalt Müller aus Burg wird beigeordnet.

Es sind keine Raten zu zahlen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Dem Antragsteller war Prozeßkostenhilfe für die beabsichtigte Rechtsverfolgung in Form eines einstweiligen Verfügungsverfahrens zu gewähren. Denn die insoweit erforderlichen Erfolgsaussichten sind gegeben.

Nach dem jetzigen Sach- und Streitstand hat der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin einen Anspruch auf Fortführung des Girovertrags, da davon auszugehen ist, dass die von der Antragsgegnerin unter dem 22.08.2013 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht wirksam war.

Nach § 19 Abs. 3 der einbezogenen AGB-Banken kann das die Parteien verbindend Giroverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank die Fortsetzung des Vertrags auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Dass der Antragsgegnerin hier eine Fortsetzung des Giroverhältnisses mit dem Antragsteller nicht zumutbar war, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat zwar insofern gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen, als dass er das bei der Antragsgegnerin geführte Konto überzogen hat, obwohl bei Vertragsabschluss vereinbart wurde, dass das Konto auf Guthabenbasis geführt wird. Allerdings war der bei Ausspruch der Kündigung vorhandene Überziehungsbeträge von 4,75 € so gering, dass es für die Antragsgegnerin im Hinblick auf die Belange des Antragstellers zumutbar war, von einer Kündigung bis zu einem abzusehenden Geldeingang abzusehen, da der Antragsgegner seinem unbestrittenen Vorbringen nach monatlich eine Rente in Höhe von 653,51 € bezieht. In jedem Fall wäre es der Antragsgegnerin zumutbar gewesen, eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist auszusprechen, um dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, sich um ein Girokonto bei einem anderen Kreditinstitut zu kümmern.

Die Kammer hat dabei auch berücksichtigt, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller mit Schreiben vom 13.05.2013 aufgefordert hat, einen zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Überziehungsbetrag von 8,75 € bis zum 22.08.2013 auszugleichen, und der Antragsteller dem insofern nicht nachgekommen ist, als dass auch nach diesem Datum das Girokonto bei der Antragsgegnerin nicht im Guthabenbereich geführt wurde. Allerdings hatte der Antragsteller rechtzeitig vor dem 22.08.2013 durch Einzahlung von 10,00 € das grundsätzlich Erforderliche getan, um den im Schreiben vom 13.05.2013 genannten Überziehungsbetrag zu tilgen; dies hat der Antragsteller durch den von ihm vorgelegten Kontoauszug vom 23.08.2013 glaubhaft gemacht. Dass das Konto dennoch durch diese Einzahlung nicht vollständig ausgeglichen war, ergibt sich nach dem Vortrag des Antragstellers aus zwischenzeitlich entstandenen Gebühren. Hierauf hätte die Antragsgegnerin den Antragsteller vor Ausspruch einer Kündigung jedenfalls erneut hinweisen müssen. Eine sofortige fristlose Kündigung ohne Hinweis, dass das Konto weiterhin überzogen ist, war unter diesen Umständen insbesondere mit Blick auf den geringen Überziehungsbetrag von 4,75 € nicht angemessen.

Die Antragsgegnerin kann sich auch nicht darauf berufen, im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Zeitablauf hätte sich der Antragsteller wie im Fall einer ordentlichen Kündigung auf die Beendigung des Giroverhältnisses einrichten und bereits um eine Girokonto bei einer anderen

Bank kümmern können. Dieser Einwand zielt damit im Ergebnis darauf ab, dass selbst bei Ausspruch einer ordentlichen Kündigung eine entsprechende Frist für die Beendigung des Giroverhältnisses inzwischen abgelaufen wäre und demgemäß der Antragsteller keinen Anspruch auf Fortsetzung des Giroverhältnisses habe. Davon ist aus Sicht der Kammer aber nicht auszugehen. Angesichts des geringen Überziehungsbetrags von 4,75 € ist schon fraglich, ob eine ordentliche Kündigung wirksam gewesen wäre. Selbst wenn man dies annimmt, so wäre eine angemessene Frist, die mit jedenfalls 3 Monaten zu bemessen ist, seit Ausspruch der Kündigung noch nicht abgelaufen.

Es besteht auch ein Verfügungsgrund. Da heutzutage ein Girokonto für die Teilnahme am allgemeinen Zahlungsverkehr unentbehrlich ist, besteht ein besonderes Eilbedürfnis. Dem steht nicht entgegen, dass der Antragsteller nach Ausspruch der fristlosen Kündigung vom 23.08.2013 mit Schreiben vom 11.09.2013 den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt hat. Der Antragsteller hat zunächst über seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 26.08.2013 unter Fristsetzung bis zum 29.08.2013 um Mitteilung gebeten, dass das Girokonto weitergeführt wird. Dass der Antragsteller nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist noch knapp 2 Wochen bis zur Einleitung des einstweiligen Verfügungsverfahrens zugewartet hat, lässt als solches noch nicht den Schluss zu, dass er selbst das von ihm verfolgte Begehren als nicht sehr dringlich ansieht. Auch der Umstand, dass der Antragsteller den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung davon abhängig gemacht hat, dass ihm Prozeßkostenhilfe gewährt wird, lässt nicht bereits darauf schließen, dass er die Rechtsverfolgung nicht als dringlich ansieht. Denn bei einer solchen Betrachtungsweise würde eine bedürftige Partei wie der Antragsteller schlechter gestellt werden als eine vermögende Partei, die sogleich und unter Inkaufnahme einer Kostenbelastung einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hätte stellen können. Der Annahme einer Eilbedürftigkeit steht schließlich nicht entgegen, dass der Antragsteller über seinen Prozessbevollmächtigten nach Übersendung des Antrags vom 11.09.2013 an das Amtsgericht zunächst über mehr als 2 Wochen abgewartet und sich erst dann nach einer Entscheidung über diesen Antrag erkundigt hat. Denn der Antragsteller konnte sich grundsätzlich darauf verlassen, dass über seinen Antrag zeitnah vom Amtsgericht entschieden wird. Dass der Antrag offenbar beim Amtsgericht zunächst infolge eines Versehens nicht der zuständigen Richterin vorgelegt wurde, ist dem Antragsteller nicht vorzuwerfen und kann ihm nicht entgegen gehalten werden. Dies gilt auch für die Dauer seines Abwartens. Dass der Antragsteller vorliegend eine etwas längere Zeit zugewartet hat, bevor er sich an das Amtsgericht wandte, genügt nicht, um eine Eilbedürftigkeit zu verneinen.

Schließlich begegnet die vom Antragsteller begehrte einstweilige Verfügung auch unter Gesichtspunkt, dass im einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich das Hauptsacheverfahren nicht vorweg genommen werden darf, keinen Bedenken. Der Antragsteller begehrt zwar mit dem An-

trag eine Verpflichtung der Antragsgegnerin die Giroverbindung mit ihm fortzuführen. Ein solches Rechtsbegehren entspricht zwar auch dem Rechtsschutzziel in einem Hauptsacheverfahren. Allerdings hat der Antragsteller seinen Antrag dahin eingeschränkt, dass die Wirkung einer vom ihm begehrten einstweiligen Verfügung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache beschränkt wird. Dies genügt zur Wahrung des grundsätzlichen Verbots einer Vorwegnahme der Hauptsache.

Eine Entscheidung über die von dem Antragsteller begehrte einstweilige Verfügung war nicht zu treffen, da sich das vorliegende Beschwerdeverfahren allein auf den vom Antragsteller gestellten Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe bezieht.

Dr. Henneberg

Ausgefertigt

Justizangestellte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Des Landgerichts

LANDGERICHT ITZEHOE